

Statuten des Helios-Club Thun (HCT)

I. Vereinszweck

Art. 1

Unter dem Namen Helios-Club Thun (HCT), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2

Der Verein bezweckt das natürliche Nacktbaden in Licht, Luft, Sonne und Wasser, sowie eine gesunde Lebenshaltung.
Er pflegt unter seinen Mitgliedern den Geist guter Kameradschaft.

Zur Erlangung seines Zweckes kann er auch geeigneten Grundbesitz erwerben oder sich an bestehenden Geländen beteiligen oder in Pacht nehmen, auf welchen das Nacktbaden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ungehindert erfolgen kann.

Auf Vereinsgeländen darf weder geraucht noch Alkohol oder Fleisch genossen werden. Das Rauchen soll auch bei den übrigen Vereinsanlässen untersagt sein.

Art. 3

Die finanziellen Mittel zur Erlangung des Vereinszwecks bestehen aus: Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Gönnern, Vergrabungen, Beiträgen von befreundeten Organisationen.

Art. 4

Zwecks Vertretung bei der INF ist der HCT der SNU angeschlossen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht jeder mündigen Person ab dem vollendeten 18. Altersjahr offen.
Unmündigen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 6

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.
Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Voraussetzung zur definitiven Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Einhaltung der Vereinsstatuten.
Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden.

Art. 7

Ein Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 8

In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen.
Im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand besteht eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung.

Art. 9

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
Die Höhe dieses Beitrages wird von der Vereinsversammlung bestimmt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10

Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern, deren Ehegatten oder einer mit ihnen in gerader Linie verwandter Person andererseits oder zwischen Mitgliedern soweit dieses das Vereinsleben betrifft, sind die Beteiligten vom Stimmrecht ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 11

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung findet statt wenn dies der Präsident oder der Vorstand verfügt oder wenn dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Die ordentliche Vereinsversammlung soll jährlich einmal, spätestens Ende April stattfinden.

Art. 12

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Art. 13

Eine Vereinsversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden.

Eine ordnungsmässig einberufene Versammlung ist beschlussfähig und hat folgende Befugnisse:

1. die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Verreisorgane und die Endgültige Genehmigung von Reglementen.
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidenten bzw. des Vorstandes sowie des Revisionsberichtes der Rechnungsrevisoren.
3. Das Recht, die Vereinsorgane jederzeit abzurufen, wenn ein wichtiger Grund die Abberufung rechtfertigt.
4. Die letzte Entscheidung bei Beschwerden gegen den Vorstand bzw. einzelne Mitglieder desselben.
5. Die Beschlussfassungen in allen Vereins Angelegenheiten die nicht andern Organen übertragen sind.
6. Über Anträge, sofern sie Traktandiert wurden. Diese sind bis spätestens Ende Jahr einzureichen.
7. Jede Änderung der Statuten.
8. Erteilt dem Vorstand Décharge.
9. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
11. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 14

Die ordentliche Vereinsversammlung hat mindestens folgende Traktanden zu umfassen:

1. Geschäftsbericht des Präsidenten
2. Kassa- und Revisorenbericht
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 15

Rechtsgültig kann nur über Traktanden abgestimmt werden, welche bei der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

Art. 16

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst. Der Präsident jedoch wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt 4 Jahre.

Sie dauert in jedem Falle bis zur nächsten Vereinsversammlung welche die Neuwahl vornimmt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über dringende Vereinsgeschäfte können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 18

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und versammelt sich so oft, als dies erforderlich ist und vom Präsidenten einberufen wird, oder dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident leitet die Sitzungen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und Protokollführer nach erfolgter Genehmigung zu unterzeichnen ist.

Art. 19

Der Verein wird berechtigt und verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 20

Der Vorstand kann Auslagen bis Fr. 1'500.-- pro Jahr von sich aus beschliessen. Für darüber hinausgehende Auslagen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Vereinsversammlung. Für budgetierte Ausgaben bedarf es nicht mehr der Zustimmung der Vereinsversammlung.

Art. 21

Drei Rechnungsrevisoren werden aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Ausnahmsweise können auch Dritte oder ein Treuhandbüro gewählt werden.

Ein Rechnungsrevisor ist jeweils nach Ablauf der Amtsdauer durch einen andern zu ersetzen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Mithaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Schiedsverfahren: Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder des Vorstandes untereinander oder zwischen dem Verein und Mitgliedern soweit sie das Vereinsleben betreffen, gelten die Bestimmungen der bernischen Zivilprozessordnung.

Art. 24

Die Änderung der Statuten- und die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mit dem Auflösungsbeschluss wählt die Vereinsversammlung zwei bis drei Liquidatoren, aus dem Vorstand oder aus dem Kreise der Mitglieder.

Die Liquidatoren haben nach erfolgter Liquidation, den Mitgliedern oder der Vereinsversammlung, oder auf schriftlichem Wege über die Liquidation Rechenschaft abzulegen.

Art. 25

Ein allfälliger Vereinsüberschuss ist der SNU treuhänderisch zu übergeben.

Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren, wenn kein neuer Verein mit den gleichen Vereinszielen gegründet wird, kann die SNU über das Vermögen verfügen.

Diese Statuten wurden angenommen anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 28. März 2008.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: